

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Gemeinde Kusterdingen**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1922 S. 22) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 2020 S. 403), hat der Gemeinderat am 11.05.1995 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2022:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Kusterdingen wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Kusterdingen“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung/Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde zuständig.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit

nicht der Gemeinderat oder nach der Hauptsatzung ein Ausschuss zuständig ist.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital, Wirtschaftsjahr**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung – HGB.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000 €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Kusterdingen“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft